

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Dringliche überparteiliche Interpellation betr. «wie weiter mit der Notschlafstelle?» / Beantwortung

Zuhanden der Parlamentssitzung vom 25. September 2025 haben Florian Eberhard, Gian Baumann, Cécile Send, Beat Bachmann, Olivia Imhof, Lukas Lütfolf und Stephan Bieler eine dringliche Interpellation mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Am 21. August 2025 kommunizierte der Verein Schlafguet, dass die Notschlafstelle in Olten per 31. Oktober schliessen muss.

Der Verein Schlafguet hat die Notschlafstelle im April 2024 in Betrieb genommen. Ziel ist es, Menschen in schwierigen Lebenssituationen einen sicheren Schlafplatz sowie Betreuung und Begleitung zu bieten. In den letzten eineinhalb Jahren wurden knapp 4000 Übernachtungen verzeichnet. Trotz des grossen Bedarfs und der hohen Auslastung sieht sich der Verein zur Verhinderung einer Insolvenz gezwungen, die Notschlafstelle per 31. Oktober 2025 zu schliessen.

Wie konnte es dazu kommen? Der Verein hält fest: Es fehlt am politischen Willen für eine langfristige Trägerschaft. Weder der Kanton Solothurn, noch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), noch die Stadt Olten haben eine längerfristige Finanzierung oder strukturelle Unterstützung der Notschlafstelle verbindlich und einplanbar zugesagt.

Damit stösst die Finanzierung der Notschlafstelle trotz grosser Bemühungen an klare Grenzen: Zwar haben zahlreiche Spender:innen, Stiftungen und Kirchen das Projekt in den letzten 18 Monaten sehr grosszügig unterstützt. Diese Mittel reichen aber nicht aus, um den Betrieb dauerhaft sicherzustellen. Die laufenden Kosten für Miete, Personal und Betreuung könnten nur mit einer verlässlichen öffentlichen Unterstützung gedeckt werden. Da es an solchen längerfristigen und planbaren Mittel mangelt, fehlt auch die notwendige Planungssicherheit für eine Weiterführung über den Oktober 2025 hinaus.

Begründung der Dringlichkeit

Besonders schwer wiegt der Zeitpunkt der Schliessung: Dass die Notschlafstelle ausgerechnet kurz vor Beginn der kalten Jahreszeit ihre Türen schliessen muss, verschärft die Situation für viele Betroffene zusätzlich. Daher ist es unabdingbar, dass nun allfällige Anschlusslösungen gefunden und diskutiert werden können, zumal die Bevölkerung hier zurecht umfassende Informationen wünscht. Überdies gilt es, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeit der Stadt im konkreten Fall zeitnah zu klären und damit Lehren mit Hinblick auf ein allfälliges künftiges Angebot innerhalb der Stadt Olten zu ziehen. Ziel muss sein, eine langfristig tragbare Lösung für Menschen in Not, die kein Dach über dem Kopf haben, zu finden.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Stadtrat die Schliessung der Notschlafstelle kurz vor dem Winter 2025 ein? Hat der Stadtrat vor, sich für Übergangslösungen für die Betroffenen zu engagieren?
2. Sozialhilfe, und damit auch Nothilfe (u.a. die Gewährung von Obdach), liegt im Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden (§ 147 Sozialhilfegesetz Kanton Solothurn [SG]). Wie wird der grundrechtliche Anspruch auf Nothilfe (Art. 12 BV) ohne niederschwelliges Angebot (ehemalige Notschlafstelle) auch ausserhalb der Bürozeiten des Sozialamtes der Sozialregion Olten gewährleistet?
3. Der Anspruch auf Nothilfe besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blosse Anwesenheit in der Schweiz reicht aus. Welche niederschwelligen Unterkunftsmöglichkeiten haben Menschen ohne geregelte Aufenthaltsbewilligung, die sich auf städtischem Gebiet aufhalten?
4. Wäre der Stadtrat bereit gewesen, sich an einer längerfristigen Finanzierung der Notschlafstelle (z.B. via Leistungsvereinbarung) zu beteiligen (vgl. auch § 26 Abs. 1 lit. j und Abs. 2 SG)? Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Bedingungen? Wenn nein, ist der Stadtrat der Meinung, dass die Gewährung von Obdach im Rahmen der Nothilfe in der Sozialregion Olten bzw. im Kanton Solothurn als niederschwelliges Angebot ohne regionale Notschlafstelle vollumfänglich erfüllt wird?
5. Wie oft pro Jahr gewährt die Sozialregion Olten Obdach im Rahmen der Nothilfe? Wo werden die Hilfesuchenden untergebracht und welche Kosten fallen dabei pro Nacht an?
6. Haben Gespräche mit dem Verein Schlafguet, dem Kanton Solothurn oder dem VSEG zur Zukunft der Notschlafstelle stattgefunden?
7. Setzt sich der Stadtrat im VSEG dafür ein, die Nothilfe bei Obdachlosigkeit nicht communal, sondern regional zu regeln?
8. Welche Modelle sieht der Stadtrat als Möglichkeit zur Finanzierung und den Betrieb einer allfälligen künftigen Notschlafstelle in Olten?
9. Im Rahmen der Interpellation betr. Obdachlosigkeit vom 25. April 2022 gab der Stadtrat kund, dass kein kantonales oder regionales System bestehe, um eine Datenlage von Obdachlosigkeit betroffenen Personen zu erfassen. Hingegen wies er darauf hin, dass der vom Verein Schlafguet geplante Pilotbetrieb einer Notschlafstelle in Olten die Datenlage verbessern könnte (vgl. Frage und Antwort 4).
 - a) Welche konkreten Erkenntnisse über Formen und Ausmass der Obdachlosigkeit in Olten hat der Stadtrat aus dem Pilotbetrieb gewonnen?
 - b) Wie kann der Stadtrat ohne Notschlafstelle die Erhebung solcher Daten (weiterhin) sicherstellen?»

* * *

Stadtrat Raphael Schär-Sommer beantwortet die dringliche Interpellation im Namen des Stadtrates wie folgt:

1. *Wie schätzt der Stadtrat die Schliessung der Notschlafstelle kurz vor dem Winter 2025 ein? Hat der Stadtrat vor, sich für Übergangslösungen für die Betroffenen zu engagieren?*

Der Stadtrat bedauert die überraschende und baldige Schliessung der Oltner Notschlafstelle, anerkennt das hohe freiwillige Engagement des Vereins für Menschen in einer Notlage und weiss aufgrund des stetigen Austausches mit der Kantonspolizei auf Basis der kurzzeitigen Schliessung im ersten Halbjahr 2025 auch um die negativen Auswirkungen einer Schliessung der Notschlafstelle auf den öffentlichen Raum.

Der gesetzliche Auftrag, Nothilfe auszurichten, besteht weiterhin und wird durch die Sozialregion wahrgenommen. Eine Übergangslösung der Notschlafstelle ist dem Stadtrat nicht bekannt.

2. *Sozialhilfe, und damit auch Nothilfe (u.a. die Gewährung von Obdach), liegt im Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinden (§ 147 Sozialhilfegesetz Kanton Solothurn [SG]). Wie wird der grundrechtliche Anspruch auf Nothilfe (Art. 12 BV) ohne niederschwelliges Angebot (ehemalige Notschlafstelle) auch ausserhalb der Bürozeiten des Sozialamtes der Sozialregion Olten gewährleistet?*

Der Sozialregion ist kein Angebot für Menschen in akuter Wohnungsnot bekannt, dass ausserhalb der Bürozeiten ohne finanzielle Mittel der Betroffenen genutzt werden kann. Eine Kostengutsprache der Sozialregion zum Beispiel für eine Übernachtung in einem Hotel kann nur zu den regulären Bürozeiten erfolgen. Der grundrechtliche Anspruch auf Nothilfe leitet jedoch keinen Anspruch ab, zu jeder Zeit umgehend ein Obdach zu erhalten. Beispielsweise hat auch die bestehende Notschlafstelle obdachsuchende Menschen nach 22 Uhr nicht mehr aufgenommen. Entsprechend sieht der Stadtrat keine Pflicht der Einwohnergemeinden, eine Notschlafstelle zu betreiben oder zur Verfügung zu stellen.

Das Sozialamt ist im Rahmen seiner Möglichkeiten jedoch bestrebt, die Nothilfe für Betroffene möglichst niederschwellig zu ermöglichen. Gleichzeitig gilt festzuhalten, dass auch die Leistungen der Nothilfe nur erbracht werden können, wenn sich die Betroffenen auf dem Sozialamt der Sozialregion melden. Das gleiche gilt auch für das Angebot der Notschlafstelle.

3. *Der Anspruch auf Nothilfe besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blosse Anwesenheit in der Schweiz reicht aus. Welche niederschwellige Unterkunftsmöglichkeiten haben Menschen ohne geregelte Aufenthaltsbewilligung, die sich auf städtischem Gebiet aufhalten?*

Personen in Notlagen können, auch wenn sie nicht bei der Gemeinde angemeldet sind, bei der Sozialregion, in welcher sie ihren Lebensmittelpunkt haben, Sozialhilfe beantragen. Dazu wird ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt und bei Personen aus anderen Gemeinden Nothilfe gewährt, bis die Zuständigkeiten geklärt werden können. Die Unterstützung, welche auch die Wohnkosten (bei Obdachlosigkeit in der Regel ein Hotelzimmer oder eine betreute Wohnform) umfasst, werden im Sozialhilfebudget berücksichtigt. Je nach Situation können auch Fahrkosten zur zuständigen Botschaft oder zu einem Asylzentrum finanziert werden.

4. *Wäre der Stadtrat bereit gewesen, sich an einer längerfristigen Finanzierung der Notschlafstelle (z.B. via Leistungsvereinbarung) zu beteiligen (vgl. auch § 26 Abs. 1 lit. j*

und Abs. 2 SG)? Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Bedingungen? Wenn nein, ist der Stadtrat der Meinung, dass die Gewährung von Obdach im Rahmen der Nothilfe in der Sozialregion Olten bzw. im Kanton Solothurn als niederschwelliges Angebot ohne regionale Notschlafstelle volumnfänglich erfüllt wird?

Der zitierte § 26 Abs. 1 lit. j aus dem Sozialgesetz bezieht sich auf das freiwillige Engagement, für welches die Stadt Olten eine Leistungsvereinbarung mit Benevol unterzeichnet hat.

Wie bereits erwähnt, gewährleistet der grundrechtliche Anspruch auf Nothilfe keinen Anspruch, zu jeder Zeit umgehend ein Obdach zu erhalten. Entsprechend besteht auch keine Pflicht, eine Notschlafstelle zu betreiben oder zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrat ist sich jedoch bewusst, dass die Gewährleistung von Nothilfe (inkl. Unterkunft) ein Leistungsfeld der Gemeinden ist und der Ansicht, dass ein Angebot wie die Notschlafstelle sinnvoll sein kann, um akute, prekäre Situationen abzufedern. Die Anfrage des Vereins an den Stadtrat wurde daher auch nicht kategorisch abgelehnt. Aus Sicht des Stadtrats kann aber nicht der Sitz einer Notschlafstelle ausschlaggebend sein für eine Finanzierungszuständigkeit der Stadt Olten. Die Finanzierung müsste sinnvollerweise durch eine grössere Trägerschaft, beispielsweise die Solothurner Einwohnergemeinden sowie die verantwortlichen Stellen von benachbarten Kantonen, sichergestellt werden. Im Rahmen einer solchen Trägerschaft wäre der Stadtrat weiterhin bereit, eine Mitfinanzierung zu prüfen.

5. *Wie oft pro Jahr gewährt die Sozialregion Olten Obdach im Rahmen der Nothilfe? Wo werden die Hilfesuchenden untergebracht und welche Kosten fallen dabei pro Nacht an?*

Diese Zahl wird nicht separat evaluiert da die Anzahl zu gering ist. Die aufsuchende Sozialarbeit wie auch der Schalter der Sozialregion nutzen zur Unterstützung von Hilfesuchenden beispielsweise Gutscheine für die Notschlafstelle in Olten, welche sie unkompliziert abgeben und entsprechend keine Daten erfassen. Mit der aufsuchenden Sozialarbeit können Personen niederschwellig unterstützt und dazu bewegt werden, Nothilfe beim Sozialamt in Anspruch zu nehmen. Wie in Frage 3 erläutert, wird den Personen in diesem Fall in einem ersten Schritt beispielsweise ein Hotelzimmer finanziert.

6. *Haben Gespräche mit dem Verein Schlafguet, dem Kanton Solothurn oder dem VSEG zur Zukunft der Notschlafstelle stattgefunden?*

Der Verein Schlafguet ist vor den Sommerferien mit einem Gesuch an den Stadtrat getreten. Wie in Frage 4) erläutert, wurde diese Anfrage nicht kategorisch abgelehnt, aber auf eine grössere Trägerschaft verwiesen. Weitere Gespräche haben seit der Ankündigung der Schliessung nicht stattgefunden und entsprechend sind dem Stadtrat auch keine weiteren Eckdaten für eine mögliche Zukunft der Notschlafstelle bekannt.

Darüber hinaus weiss der Stadtrat, dass Gesuche an den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und an den Regionalverein OGG gestellt wurden. Eine Unterstützungsbereitschaft durch andere Gemeinden war in diesen Gefässen nicht festzustellen.

7. *Setzt sich der Stadtrat im VSEG dafür ein, die Nothilfe bei Obdachlosigkeit nicht kommunal, sondern regional zu regeln?*

Die konkrete Fragestellung der Regionalisierung von Nothilfe bei Obdachlosigkeit wurde bisher weder im VSEG noch in der Sozialpräsidentenkonferenz diskutiert. Grundsätzlich ist der Stadtrat der Ansicht, dass regionale Zusammenarbeiten, wo immer möglich, gestärkt werden sollen.

Der Stadtpräsident setzte sich an der Vorstandssitzung des VSEG vom 10. Juni 2025 für eine finanzielle Unterstützung der Notschlafstelle durch den VSEG, bzw. die Solothurner Gemeinden ein. Der Vorstand hat entschieden, dem Verein Schlafguet Olten für das Jahr 2025 aus dem Bettagsfranken 40'000 Fr. und im nächsten Jahr 20'000 Fr. zukommen zu lassen. Der Vorstand hat dem Verein geraten, den Preis für Ausserkantonale anzuheben und mit dem Kanton Aargau eine finanzielle Lösung zu finden.

8. *Welche Modelle sieht der Stadtrat als Möglichkeit zur Finanzierung und den Betrieb einer allfälligen künftigen Notschlafstelle in Olten?*

Der Stadtrat hat sich bisher nicht ausgiebig mit dieser Fragestellung befasst. Wie bereits dargelegt, wäre ohnehin eine Finanzierung durch eine grössere Trägerschaft angezeigt. Im Rahmen dieser Trägerschaft müsste auch über das Modell eines künftigen Betriebs entschieden werden.

9. *Im Rahmen der Interpellation betr. Obdachlosigkeit vom 25. April 2022 gab der Stadtrat kund, dass kein kantonales oder regionales System bestehe, um eine Datenlage von Obdachlosigkeit betroffenen Personen zu erfassen. Hingegen wies er darauf hin, dass der vom Verein Schlafguet geplante Pilotbetrieb einer Notschlafstelle in Olten die Datenlage verbessern könnte (vgl. Frage und Antwort 4).*

a) Welche konkreten Erkenntnisse über Formen und Ausmass der Obdachlosigkeit in Olten hat der Stadtrat aus dem Pilotbetrieb gewonnen?

Der Zeitraum des Pilotbetriebs ist mit dem baldigen Ende des Betriebs aus Sicht des Stadtrats zu knapp bemessen, um diese Fragestellungen im Detail zu beantworten. Aus dem Austausch mit der aufsuchenden Sozialarbeit ist dem Stadtrat aber bekannt, dass die Notschlafstelle Olten keine Antwort auf alle Formen von Obdachlosigkeit in Olten geben kann. Die Gründe, wieso Menschen trotz einer Notschlafstelle im öffentlichen Raum übernachten, sind vielseitig: Suchtthematiken, Abneigung gegenüber Institutionen, Ablauf der maximalen Anzahl Tage in der Notschlafstelle etc.

Aus den dargelegten Zahlen des Vereins lässt sich auch ableiten, dass das Angebot grossmehrheitlich überregional in Anspruch genommen wurde. Entsprechend kann das regionale Bedürfnis womöglich auch durch weniger Betten gedeckt werden. Unter dem Aspekt von «Housing First» ist eine Notschlafstelle nur als vorübergehende Lösung zu betrachten. Mittel- und längerfristige Lösungen sind zur Stabilisierung der Personen wenn immer möglich vorzuziehen.

b) Wie kann der Stadtrat ohne Notschlafstelle die Erhebung solcher Daten (weiterhin) sicherstellen?

Es besteht keine Pflicht, solche Daten sicherzustellen. Über den Austausch mit der aufsuchenden Sozialarbeit weiss der Stadtrat über die aktuelle Situation im öffentlichen Raum Bescheid. Quantitativ verlässliche Zahlen können daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Der Stadtschreiber

